

## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2017 Nr. 38 Veröffentlichungsdatum: 19.12.2017

Seite: 1057

Änderung des Runderlasses "Kommunales Haushaltsrecht Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)" Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 34 - 48.01.01/16 - 416/17 -

641

Änderung des Runderlasses "Kommunales Haushaltsrecht Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)"

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 34 - 48.01.01/16 - 416/17 -

Vom 19. Dezember 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales "Kommunales Haushaltsrecht - Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)" vom 11. Dezember 2012 (MBI. NRW. S. 744) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze eingefügt:

"Dieser Maßstab ist auch bei der Einlage von Kapital in private Kreditinstitute, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist oder in Kreditinstitute ohne ein institutsbezogenes Sicherungssystem, anzulegen. Eine diversifizierte Anlagestrategie kann mögliche Risiken begrenzen."

2. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2017" durch die Angabe "31. Dezember 2022" ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2017 S. 1057